

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte ab 01.01.2008

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung durch Dritte

Räumlichkeiten und Außenflächen in / an städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern

- schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Während der gesetzlichen Schulferien und an den beweglichen Ferientagen ist eine Raumbereitstellung nicht möglich.

Die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen, Sportaußenanlagen sowie Hallen- und Freibäder) erfolgt über das Sportamt der Stadt Münster.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:

- private Feiern
- Geschäftsfeiern

1.3 Antragstellung

Anträge sind dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster formlos schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration,...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Nutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Nutzung von städtischen Schulräumen durch Dritte“ geregelt.

2. Entrichtung eines Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Höhe des Nutzungsentgeltes

2.1.1 Grundentgelt

Räumlichkeiten	Größe in qm	Entgelt in € pro Stunde
Klassen- oder Fachraum, Kellerraum	bis 70	7,00
Pausen- oder Eingangshalle	verschieden	mindestens 20,00
Schulhof		3,50
<u>Aulen, Foren, Pädagogische Zentren</u> (Berechnung 0,10 € je qm) *		
Anne-Frank-Berufskolleg	303	30,30
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	45,00
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	235	23,50
Droste-Hauptschule Roxel/Realschule Roxel	677	67,70
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	466	46,60
Geistschule	354	35,40
Geschwister-Scholl-Realschule/Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	60,00
Gymnasium Paulinum	350	35,00
Hansa-Berufskolleg	205	20,50
Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck	548	54,80
Hauptschule Hiltrup / Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	606	60,60
Immanuel-Kant-Gymnasium	421	42,10
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	40,00
Ludwig-Erhard-Berufskolleg	960	96,00
Pascal-Gymnasium	333	33,30
Peter-Wust-Schule	209	20,90
Realschule im Kreuzviertel	170	17,00
Schillergymnasium	313	31,30

* Die Tabelle beinhaltet nur die Aulen, Foren, Pädagogische Zentren ab 170 m². Die nicht aufgeführten städtischen Aulen werden unter der Berechnungsgrundlage der „Pausen- oder Eingangshallen“ bereitgestellt.

Das aufgeführte Entgelt ist je angefangene Stunde Nutzung zu entrichten. Die Berechnung erfolgt vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes.

2.1.2 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn es sich bei der Veranstaltung, der Versammlung, dem Schulungs- oder Übungsabend um eine **Benefizveranstaltung handelt** (Veranstaltung, die zur Sammlung von Spenden an Dritte für einen wohlthätigen Zweck durchgeführt wird) oder sie im **öffentlichen Interesse** liegt **und** die Teilnahme **kostenfrei** ist.

Ein **öffentliches Interesse** liegt vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- von Musikschulen e.V.
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- für Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- für an Schulen Beschäftigte
- die unmittelbar im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- von dem schulischen Förderverein
- des DRK im Rahmen von Blutspenden

Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird. Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung	25,00 €
- darüber hinaus	50,00 €

2.1.3 Besondere Regelungen für langfristige Nutzer

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die über mindestens 6 Monate regelmäßig mindestens einmal wöchentlich stattfinden, werden mit einer Nutzungspauschale berechnet. Ein Nutzungsentgelt nach Ziffer 2.1.1 entfällt.

Folgende Pauschale wird je Veranstaltungstag / pro Raum in Rechnung gestellt:

Sie beträgt monatlich

- für die Nutzung von Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen 25,00 €
- für die Nutzung je Klassenraum 12,50 €

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung oder der Nutzung mehrerer Räume einer Schule beträgt die Pauschale maximal 37,50 € im Monat.

Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.

Für Nutzungen von:

- Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen	je	134,50 €
- Klassen-/Fachräumen	je	32,00 €
- Schulhöfen	je	6,00 €

2.3 Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro angefangene Stunde Nutzung erhoben:

Gerät / Einrichtung	Entgelt in € pro Stunde
Videorecorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop	4,50
Brennofen, Klavier	7,00
Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen	7,00
Fachraumküche	15,00
Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien	18,50
Computer- und Fachraumausstattung in Berufskollegs	32,00
Lautsprecheranlage in Aulen	7,00

Geräte- und Fachraumausstattungen, die nicht aufgeführt sind, werden nach besonderer Absprache – ggf. kostenpflichtig – bereitgestellt.

Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung oder Reparaturen der Geräte.

2.3.1 Verzicht

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.4 zusätzliche Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

2.4.1 Verzicht

Bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- für an Schulen Beschäftigte
- von dem schulischen Förderverein und
- von Musikschulen e.V.

wird bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auf die Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung verzichtet.

Für einmalig stattfindende Veranstaltungen der genannten Veranstalter wird auch auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet, wenn kein Kostenbeitrag für die Veranstaltung erhoben wird.